

Statuten vom 27. September 1999

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen "Salix" wird mit Sitz in Bronschhofen ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Durchsetzung von Anliegen des Natur- und Umweltschutzes unter Einbezug der Bevölkerung.

III. Mittel

§ 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Angewandten Natur- und Umweltschutz
 - Pflegearbeiten wie Bach- und Waldputzete, Ried- und Heckenpflege
 - Bau von Biotopen wie Trocken-, Feucht- und Staudenbiotopen, Tierunterschlüpfen
 - Rettungsaktionen zu Gunsten von gefährdeter Flora und Fauna etc.
2. Bildenden Natur- und Umweltschutz
 - Naturexkursionen
 - Vorträge und Kurse etc.
3. Erlebte Natur und Umwelt
 - Aktivitäten zur Weckung von Freude in und an der Natur für Erwachsene, Kinder und Familien
 - Gesellige Anlässe (Erlebnisparkours, Wanderungen) etc.
4. Netzwerk Natur und Umwelt
 - Vorstösse und Eingaben bei Behörden
 - Medienkontakte
 - Kontakte zu anderen Gruppen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung etc.

Dabei berücksichtigt der Verein die Interessen der Allgemeinheit; die Veranstaltungen des Vereins stehen auch interessierten Nichtmitgliedern offen.

§ 4 Die finanziellen Beiträge bestehen aus:

1. Jahresbeitrag der Mitglieder
2. Zuwendungen und Beiträge von Dritten
3. Erträgen aus besonderen Aktionen etc.

IV. Haftung

- § 5 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

- § 6 Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren/innen.

A. Generalversammlung

- § 7 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

- § 8 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

- § 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, das Protokoll eine vom Vorstand dafür bestellte Person. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen.

- § 10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

- § 11 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren/innen; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Auflösung des Vereins und dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
7. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

B. Vorstand

§ 12 Der Vorstand besteht aus 3-11 volljährigen Mitgliedern mit dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten bzw. der Präsidentin. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

§ 13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten bzw. seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident/in, Vizepräsident/in sowie Kassier/in je einzeln.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten und die Vereinsbeschlüsse vorgesehenen Vereinsbetriebes.

C. Rechnungsrevision

§ 15 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 1 bis 2 Revisoren/innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung und der Verifizierung von Rechnungen, Buchführung, Belegen, Kassabestand. Die Prüfung der Jahresrechnung und das Ergebnis der Revisionstätigkeit ist in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung festzuhalten.

VI. Mitglieder

§ 16 Mitglieder des Vereins können sein:

1. Mündige Personen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 20.- leisten. Für Paare und Familien beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 30.-.
2. Jugendliche ab vollendetem 14. Altersjahr, sofern die gesetzlichen Vertreter schriftlich zustimmen. Bis zur Volljährigkeit beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 5.- jährlich.

- § 17 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge und des Beitrages für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VII. Rechnungsabschluss

- § 18 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Jahres. Der Rechnungsabschluss erfolgt erstmals nach mindestens 12 Monaten.

VIII. Auflösung

- § 19 Die Generalversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch ist das Vermögen jedenfalls einer gemeinnützigen Organisation auf dem Gebiete des Vereinszweckes zuzuwenden.

IX. Schlussbestimmungen

- § 20 Diese Statuten sind in der Versammlung des Vereins "Salix" am 27. September 1999 angenommen worden.

Der Präsident:

gez. Rolf Bösch

Die Aktuarin:

gez. Helen Pauli